



16/SN-206/ME

# ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das  
Bundesministerium für Inneres  
Herrengasse 7  
1010 W i e n

Gesetzentwurf	
Titel	72 - GE/19.92
Datum	30. JULI 1992
Verteilt	31. Juli 1992 F70

DVR: 0487864 *J. Hoch-Strauß*  
SCH/NC

Zl. 193/92

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einreise und  
den Aufenthalt von Fremden (Fremdengesetz - FrG)  
Zl. 76 201/4-I/7/92**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übermittlung des Entwurfes des Bundesgesetzes über die Einreise und den Aufenthalt von Fremden (Fremdengesetz - FrG) und erlaubt sich hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Gesetzesentwurf, welcher die sich aus dem EWR-Vertrag ergebenden Freiheit des Personenverkehrs in das innenstaatliche Fremdenrecht umsetzt ist grundsätzlich zu begrüßen.

Einwände werden jedoch dagegen erhoben, daß der Berufung gegen eine Ausweisung oder gegen den Widerruf eines Durchsetzungsaufschubes keine aufschiebende Wirkung zukommen soll (§ 27 Abs. 2 des Entwurfes).

Aus grundsätzlichen Erwägungen der Rechtsstaatlichkeit sollte davon Abstand genommen werden, im Falle einer Ausweisung bzw. des Widerrufs des Durchsetzungsaufschubes bei der Verhängung eines Aufenthaltsverbotes, die aufschiebende Wirkung zu versagen. Gerade bei einem so empfindlichen Eingriff wie es der

- 2 -

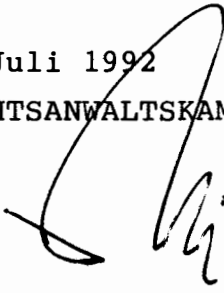
Entzug einer Aufenthaltsberechtigung ist, sollte vom Grundsatz her davon Abstand genommen werden, einen sich möglicherweise später als rechtswidrig herausstellenden Bescheid vorweg mit Durchsetzbarkeit auszustatten und den Betroffenen zur Ausweisung zu zwingen. Wenn dem Betroffenen dann im nachhinein Recht gegeben wird, wird er wohl regelmäßig von der dann wieder eingeräumten Berechtigung kaum mehr Gebrauch machen können. In einer solchen Situation würde sich dann auch das Rechtsmittelrecht als praktisch wertlos darstellen.

Bei allem Verständnis für die Notwendigkeit straffer Verfahrensbestimmungen in der vorliegenden Rechtsmaterie sollte die Regelung des Durchsetzungsaufschubes bzw. die Wirkung der Berufung gegen die Ausweisung so gestaltet werden, daß vom Grundsatz her auch Rechtsmittel gegen die Ausweisung aufschiebende Wirkung haben und daß nur in Ausnahmefällen, nämlich dann, wenn besondere Umstände im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruheordnung und Sicherheit einen Durchsetzungsaufschub rechtfertigen, ein solcher mit einem Aufenthaltsverbot verbunden werden kann und daß auch nur in solchen Sonderfällen und ausnahmsweise dem Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung versagt werden kann.

Wien, am 29. Juli 1992

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



  
Dr. Walter SCHUPPICH  
Präsident